

Empfehlung: als integrierender Bestandteil in die Bestätigung aufnehmen

Auszug aus den Österreichischen Hotelvertragsbedingungen (OeHVB)

§ 3 Vertragsabschluß

- (1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch den Beherberger zustande.
- (2) Es kann vereinbart werden, dass der Gast eine Anzahlung leistet.
- (3) Der Beherberger kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

- (1) Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Die Stornoyerklärung muß bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.
- (2) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann der Beherbergungsvertrag von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß des Zimmerpreises für drei Tage zu bezahlen. Die Stornoyerklärung muß bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.
- (3) Der Beherberger hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18 Uhr des vereinbarten Ankunftsdatums nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- (4) Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt (bleiben) dagegen der Raum (die Räume) bis spätestens 12 Uhr des folgenden Tages reserviert.
- (5) Auch wenn der Gast die bestellten Räume bzw. die Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Beherberger gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Der Beherberger muß jedoch in Abzug bringen, was er sich infolge Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebotes erspart oder was er durch anderweitige Vermeidung der bestellten Räume erhalten hat. Erfahrungsgemäß werden in den meisten Fällen die Ersparungen des Betriebes infolge des Unterbleibens der Leistung 20 % des Zimmerpreises sowie 30 % des Verpflegungspreises betragen.
- (6) Dem Beherberger obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§ 1107 ABGB).

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.